

**Beantwortung des Fragenkatalogs
zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005
(Drucksache 13/4528 - Neudruck)
Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Antwort:

Keine! Im Gegenteil, alle ökologischen Betrachtungen sprechen gegen die Einführung eines WEE. Die Begründung für das vorgeschlagene Gesetz, ein Bewusstsein für einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen, vernachlässigt ökologische Bilanzen auf dem Energiesektor und ist auch deshalb unhaltbar, weil

- Deutschland und hier insbesondere Nordrhein-Westfalen **bereits Weltmeister im sparsamen Umgang** mit der Ressource Wasser ist,
- es auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen keiner weiteren Initiative für einen noch sparsameren Umgang mit Wasser bedarf,
- eine weitere Einschränkung des Umgangs mit der Ressource Wasser zu qualitativen **Problemen in der Trinkwasserversorgung** führen kann.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens muss der Antragssteller den Nachweis erbringen, dass er nicht mehr Wasser entnimmt, als sich durch natürliche Erneuerung regeneriert (**Dargebotsnachweis**). Auch die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind heutzutage bereits bei Antragstellung zu dokumentieren. Eine negative Auswirkung der Förderung auf die Natur kann zum Versagen des Förderrechtes führen. Durch Errichtung und Unterhaltung eines Messstellennetzes ist der Antragssteller in der jährlichen Pflicht, zu belegen, dass seine Förderung keine negativen Auswirkungen auf die Natur hat.

Die **Privilegierung** der landwirtschaftlichen **Beregnung** wäre **sachlich unbegründet**. Dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird, trifft generell für alle Wassernutzungen zu. Gerade die landwirtschaftliche Beregnung ist aber weltweit das wasserwirtschaftliche Problem Nummer 1.

Die Einführung von Preisen, um das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang mit und die Inanspruchnahme von **Naturressourcen** zu schaffen, mag bei den Ressourcen angebracht sein, die **endlich** sind, wie Kies, Kalk, Kohle usw., nicht aber bei der, die **sich regeneriert**.

Großinvestitionen mit sehr langen Abschreibungszeiten wie z. B. Kraftwerksneubauten benötigen stabile rechtliche Bedingungen und werden extrem negativ durch Gesetze, wie es das Wasserentnahmegesetz wäre, beeinflusst. **Neuinvestitionen** werden damit **verhindert**, was zum Einsatz von Technik führt, die nicht auf dem neuesten Stand und umweltunfreundlicher ist. Angesichts der geplanten Wasserpreissteigerungen wird die Trinkwasserversorgung die Potentiale einer Kostensenkung ausschöpfen und **freiwillige Gewässerschutzleistungen zurückfahren** müssen. Das Vakuum, das dadurch eintreten wird, kann dann nur noch durch hohheitliches Tätigwerden der **Behörden kompensiert** werden.

Dass das WEE hinsichtlich ökologischer Ziele kontraproduktiv wirkt, zeigt das folgende Beispiel: An einem Standort mit Durchlaufkühlung (Nutzung von Wasser zu Kühlzwecken) wird zur Zeit ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk der 400 MW-Klasse ausgestattet mit modernster Technik zur Erlangung höchster Wirkungsgrade (>58% netto) errichtet. Gleichzeitig kann dieses Kraftwerk zur Einhaltung der Temperaturgrenzwerte des wiedereingeleiteten Kühlwassers im geschlossenen Kühlkreislauf betrieben werden. Dazu ist der Einsatz eines vorhandenen Kühlturmes erforderlich. Ein Vergleich der Betriebsarten mit Durchlaufkühlung und mit Kühlturbetrieb zeigt, dass es unter Zugrundelegung aktueller Marktpreise und des beabsichtigten Wasserentnahmeentgeltes wirtschaftlicher ist, das Kraftwerk ganzjährig im Kühlturbetrieb zu betreiben. Dies hätte folgende Konsequenzen:

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/3511
alle Abg.

- a) Die **Nettoleistung** des Kraftwerkes **reduziert** sich bedingt durch die Eigenbedarfserhöhung (Kühlwasserpumpen und -ventilatoren) und Dampfturbinenminderleistung um **6,2 MW**.
- b) Damit **vermindert** sich der **Nettowirkungsgrad** um **0,9 %-Punkte**. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass enorme technische (und finanzielle) Anstrengungen unternommen werden müssen, um Wirkungsgraderhöhungen in dieser Größenordnung im Kraftwerksbereich überhaupt zu realisieren. Und diese sind auch noch mit großen Risiken verbunden.
- c) Der notwendige **Brennstoffmehrbedarf** zum Ausgleich der Minderleistung beläuft sich auf 83.000 MWh/a. Dies entspricht einer Stromversorgung von ca. 1500 Haushalten pro Jahr.
- d) Die **CO₂-Emissionen** werden um 16.770 t/a **erhöht**.

Die Lenkungswirkung des geplanten Gesetzes wird gesamtökologisch betrachtet, vollständig verfehlt.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 cent/qm Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Antwort:

Das WEE bezieht sich nicht auf den **Wasserabsatz**, sondern auf die **Fördermengen**. Damit erhöhen sich die Kosten um diese Differenzen (Netzverluste). Außerdem ist auch der Anteil des WEE in den Nettoerlösen **konzessionsabgabepflichtig** (in Köln 18% der Nettoerlöse), was die Kosten weiter erhöht. In Köln ist daher mit einer spezifischen Belastung von deutlich über **7 ct/m³** zu rechnen:

Wasserentnahmeentgelt	5,00 ct/m ³
WEE unter Berücksichtigung der Netzverluste von 9,5 %	5,48 ct/m ³
weiter unter Berücksichtigung der 18% Konzessionsabgabe	6,68 ct/m ³
mit Umsatzsteuer (7%)	7,14 ct/m³

Für zwei Beispielkunden (ein Haushalt und ein Unternehmen) wurden die absoluten Belastungen wie folgt ermittelt.

- Anteil staatlicher Belastung am Wasserpreis bei einem Jahresverbrauch von 200 m³ in Köln: 26,8 % (342,79 € Grundpreis und Mengenpreis ohne staatliche und kommunale Abgaben; 30,48 € Umsatzsteuer; 78,38 € Konzessionsabgabe; **14,29 € Wasserentnahmeentgelt**).
- Anteil staatlicher Belastung am Wasserpreis bei einem Jahresverbrauch von 70.000 m³ in Köln: 13,3 % (82.073,10 € Grundpreis und Mengenpreis ohne staatliche und kommunale Abgaben; 6.132,03 € Umsatzsteuer; 1327,28 € Konzessionsabgabe; **5.000,95 € Wasserentnahmeentgelt**).

Damit ist die Ausführung unter B des Gesetzentwurfs „Auswirkungen auf private Haushalte und gewerbliche Wirtschaft“, wonach davon ausgegangen wird, dass die öffentlichen Wasserversorger mit großer Wahrscheinlichkeit den Preis für den m³ Wasser **mittelfristig** entsprechend erhöhen, eine **Fehleinschätzung**. Diese Erhöhung wird umgehend erforderlich, zumal gemäß § 6 das Veranlagungsjahr 2003 werden soll. Dieses Jahr war ein ungewöhnlich trockenes Jahr mit ganz besonders hohen Abgaben, die aller Voraussicht nach 2004 nicht wieder erreicht werden. Das muss später zu Rückvergütungen führen, die ihrerseits in der Wasserpreisgestaltung einzuplanen sind. Da somit und mit Blick auf die zusätzlichen Verrechnungen gemäß § 8 erhebliche **Mehraufwendungen** auf die Wasserversorger zukommen, ist § 9 (1) entsprechend zur Entlastung der Wasserversorger anzuwenden. Auch hier kann der praktikable Ansatz einer **Pauschalen von 5 %** zur Anwendung kommen.

Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Arbeitsplätze in NRW können von uns nur unzureichend beurteilt werden. Da aber viele Kunden bereits jetzt am Rande ihrer Belastbarkeit angekommen sind, ist zu erwarten, dass jede weitere Belastung, die (unter Bedingungen eines bundesweiten und/oder internationalen Wettbewerbs) nicht über die Produktpreise weitergegeben werden kann, Arbeitsplätze und damit den Wirtschaftsstandort NRW gefährdet.

3. Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Antwort:

Betrachtet wird hier die Nutzung des Wassers zu Kühlzwecken in einem in Betrieb befindlichen Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung und Durchlaufkühlung, also der heute prinzipiell ökologischsten Erzeugung von Wärme und Strom. Das Kühlwasser wird ausschließlich für die Kondensationsstromerzeugung benötigt. Somit müssen die Betriebsmehrkosten basierend auf dem Wasserentnahmeentgelt direkt der erzeugten elektrischen Arbeit zugeordnet werden.

Auf der Grundlage der Erzeugungsdaten für das Jahr 2002, die repräsentativ für das hier betrachtete Großkraftwerk sind, ergäbe sich eine Kostenerhöhung von **ca. 0,2 cts/kWh**. Betrachtet man den Börsenpreis für Grundlaststrom in dem betrachteten Jahr, so liegt **diese Mehrbelastung** im Bereich **von 10 %** des Börsenpreises. Damit ist deutlich, dass das Kraftwerk umgehend stillgelegt werden müsste. Die Aussage, dass die indirekte Belastung höher sein kann als die direkte zeigt auch die Antwort zu Punkt 1.

4. Welche Gesamtbelastungen - nach Branchen und Größen - ergibt sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Antwort:

Bei den Gesamtbelastungen ist zu berücksichtigen, dass nicht nur EEG- und KWKG-Zuschläge die Strompreise erhöhen, sondern auch Stromsteuer und Konzessionsabgaben. Diese haben wir daher ergänzend ebenfalls ausgewiesen:

- Anteil staatlicher Belastung am Strompreis bei einem Jahresverbrauch von 200.000 kWh und einer Leistung von 50 kW bei Anwendung des Vertrages NSP8: 32 % (13.600 € Nettopreis [Beschaffung, Netznutzung, Vertrieb]; 2.426,76 € Umsatzsteuer; 220 € Konzessionsabgabe; 334 € KWK-Aufschlag; 980 € EEG-Aufschlag; 2.460 € Stromsteuer).
- Anteil staatlicher Belastung am Strompreis bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh in Köln: 43,5 % (495,10 € Nettopreis [Beschaffung, Netznutzung, Vertrieb]; 120,93 € Umsatzsteuer; 119,50 € Konzessionsabgabe; 14,20 € KWK-Aufschlag; 24,50 € EEG-Aufschlag; 102,50 € Stromsteuer).

Eine detaillierte Analyse nach Branchen und Größen war mangels Daten und Zeit nicht möglich. Spezifische Belastungen ergeben sich im Einzelfall wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

An einem Standort in einer Großstadt in NRW wird zur Zeit ein 400 MW Gas- und Dampfturbinenkraftwerk auf Basis modernster Technik errichtet. Der Einsatz dieser Technik führt einerseits zu hohen Investitionskosten und andererseits zu den momentan höchstmöglichen Nutzungsgraden. Letztere ermöglichen Brennstoffeinsparungen und eine Verringerung der Rauchgasemissionen.

Basis zum Baubeschluss waren umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die zeigten, dass ein derartiges Projekt in einer Investitionshöhe von ca. 250 Mio. € am Rande der Wirtschaftlichkeit ist. Und dies insbesondere nur unter Ausnutzung aller unternehmerischen Einsparmöglichkeiten für die Errichtung und den späteren Betrieb der Kraftwerksanlage. Dies wird auch durch die derzeit nur sehr geringe Anzahl von Kraftwerksneubauprojekten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in NRW deutlich.

Falls die Entnahmegebühr, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, entrichtet werden muss, entfallen auf den Standort nicht eingeplante, zusätzliche, nicht abwendbare **Betriebskosten von ca. 2,3 Mio. € pro Jahr**. Unter Kenntnis dieser Kosten vor dem Baubeschluss wäre eine notwendige unternehmerische Rendite für das Projekt nicht erreichbar gewesen und eine Realisierung nicht möglich. Damit wären die dauerhafte Arbeitsplatzsicherung am Standort und die temporäre bzw. ebenso dauerhafte Arbeitsplatzsicherung bedingt durch die Errichtung der Anlage insbesondere in der Zuliefer- bzw. Herstellerindustrie in NRW unmöglich geworden. Diese ist mit einem erheblichen Anteil an dem Projekt beteiligt.

5. Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Antwort:

Zentraler Punkt für die öffentliche Wasserversorgung ist der § 8 mit den **Verrechnungsmodalitäten** für Aufwendungen der Kooperationen mit der Landwirtschaft. Genaueres soll hierzu erst eine **Rechtsverordnung** regeln. Schon jetzt ist aber klar, dass die **Begrenzung auf 15%** des festgesetzten Wasserentnahmeentgelts vielfach die Aufwendungen der Wasserwerke für die Kooperationen nicht decken werden. Verkannt wird in dem Gesetzentwurf, dass die freiwilligen Kooperationen sich keineswegs auf die Finanzierung von Wasserberatern bei den Landwirtschaftskammern beschränken. Zahlreiche weitere freiwillige Aufwendungen in Form der Mitfinanzierung von N_{m,n}-Beprobungen und Beratungsleistungen aus beim Wasserwerk vorgehaltenem Personal oder auch selbstständigen Beratern werden von dem jetzigen Gesetzentwurf ausgeschlossen, wie auch Förderprogramme und Forschungsprojekte. Da aber gerade hierin das Wesen freiwilliger Kooperationen liegt und die noch nicht vorliegende Rechtsverordnung noch nicht klarstellt, dass die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 bisherige Aufwendungen der Wasserversorger vollumfänglich anrechnungsfähig sind, müssen bei Inkrafttreten des Gesetzes die **Kooperationsvereinbarungen vorsorglich gekündigt** werden.

Das geplante Gesetz würde z. B. auf das ARW-Mitglied Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel folgende Auswirkungen haben:

Basierend auf den Förderzahlen 2002 würden folgende Wasserentnahmeentgelte fällig:

1.416,36 Euro Beregnungswasser

188.222,10 Euro Trinkwasserförderung

189.638,46 Euro Gesamtentgelt

Davon könnten 15 % mit den Aufwendungen für die Landwirtschaft verrechnet werden, das sind
28.445,77 Euro

Tatsächlich hat der Verband für die Kooperation mit der Landwirtschaft jährliche Ausgaben in Höhe von 65.452,76 Euro,

womit 37.006,99 Euro künftig nicht verrechnet werden könnten.

Dem Verband würden also mindestens Mehraufwendungen durch das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von $189.638,46 - 28.445,77 = 161.192,69$ Euro entstehen, die freiwillige Leistungen im Gewässerschutz unmöglich machen und damit die Fortführung der Kooperation ernsthaft in Frage stellen.

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Wasserwerke
Klaus Lindner
c/o GEW RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Tel.: 0221 178 3400
e-mail: k.lindner@rheinenergie.com